

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8293, 20/8678, 20/8819 Nr. 12, 20/8896 –**

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die Mobilität der Zukunft ist ein modernes Straßenverkehrsrecht von entscheidender Bedeutung. Dabei geht es für die jeweiligen Verkehrsteilnehmer und Entscheidungsträger um die ausgewogene Ausgestaltung von Sicherheit und Leichtigkeit als Grundlage für alle verkehrsplanerischen Maßnahmen.

In ihrem Koalitionsvertrag (S. 52) hat die Ampel-Koalition deshalb die Absicht erklärt, dass „neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen.“ Auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Sinne der „Vision Zero“ wurde dort angekündigt. Es handelt sich dabei um ein zentrales Vorhaben im Bereich der Verkehrspolitik.

Nach Ansicht der Antragsteller wirft der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes viele Fragen auf und lässt die Anpassungen gemäß der Absichtserklärung aus dem Koalitionsvertrag vermissen. Es müssen die Ziele des Gesetzesentwurfs priorisiert und die Interessen aller Verkehrsteilnehmer harmonisiert werden, ohne das übergeordnete Ziel der „Vision Zero“ abzuschwächen. Das ist auch vor dem Hintergrund geboten, um Kommunen wie Behörden vor zusätzlichem bürokratischem Aufwand zu bewahren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Bedeutung der „Vision Zero“ im Straßenverkehrsgesetz zu verankern und dahingehend zu ergänzen;
2. klarzustellen, dass sich die Ausrichtung an der Verkehrssicherheit bewährt hat;
3. an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als Norm festzuhalten;

4. die Ermächtigungsgrundlage so auszugestalten, dass Straßenverkehrsbehörden bei der Umsetzung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zwischen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abwägen müssen;
5. die Sicherheit der vulnerablen Verkehrsteilnehmer wie Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer stärker zu gewichten und den Behörden dahingehend mehr Handlungsspielraum zu verschaffen;
6. die Erprobungsklausel weiterzuentwickeln, um erleichtert (befristete) Verkehrsversuche zum Zwecke innovativer Mobilitätsformen und smarter Verkehrslenkung sowie der städtebaulichen Entwicklung durchführen und bewerten zu können;
7. die Einrichtung von Sonderfahrspuren zur Erprobung neuer Mobilitätsformen so einzurichten, dass durch die Öffnung von Busspuren keine negativen Effekte wie Verspätungen oder eine Reduzierung der Leichtigkeit des Verkehrs für den öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV – entstehen;
8. dort, wo erheblicher Parkraummangel besteht, die Parkraumbewirtschaftung weiter zu flexibilisieren und die ortsansässigen sozialen Einrichtungen sowie Gewerbebetriebe zur Versorgung städtischer Quartiere zu berücksichtigen;
9. die Anordnung von flächendeckendem Tempo 30 zu verhindern und sicherzustellen, dass diese nur straßen- bzw. einzelfallbezogen erfolgt;
10. den Lückenschluss zwischen bestehenden Tempo-30-Anordnungen nicht zu verlängern;
11. die Anordnung von Lieferzonen für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen zu erleichtern.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion